



BENUTZUNGSORDNUNG DER BIBLIOTHEK GESTIK

Zentrale wissenschaftliche
Einrichtung der Universität zu
Köln

Wissenschaftliche Leitung
Prof. Dr. Susanne Völker

Telefon +49 221 470-4743
Telefax +49 221 470-7394
gender-studies@uni-koeln.de
<http://gestik.uni-koeln.de/>

Geschäftsführung
Dr. Dirk Schulz

Telefon +49 221 470-1273
Telefax +49 221 470-7394
gender-studies@uni-koeln.de
<http://gestik.uni-koeln.de/>

§ 1	Aufgaben der Bibliothek	1
§ 2	Benutzungsberechtigte	2
§ 3	Benutzungsverhältnis	2
§ 4	Datenschutz	2
§ 5	Gebühren und Auslagenerstattung	2
§ 6	Öffnungszeiten	2
§ 7	Allgemeine Benutzungsbestimmungen	2
§ 8	Haftung der Bibliothek	3
§ 9	Haftung der Benutzerin / des Benutzers und Ausschluss von der Benutzung	3
§ 10	Verhalten innerhalb der Bibliothek	3
§ 11	Präsenzbestände	3
§ 12	Ausleihe und Verlängerung	4
§ 13	Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht	4
§ 14	Inkrafttreten	4

Richard-Strauss-Straße 2
D-50931 Köln

Sekretariat
Heidrun Schauff
Telefon +49 221 470-1278
gestik-sekretariat@uni-koeln.de

Zu erreichen mit:
KVB-Bahnlinie 1 und 7
KVB-Buslinie 142
Haltestelle Universitätsstraße

Auf Grund von § 11 der Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken der Universität zu Köln vom 25. August 2006 (Amtliche Mitteilung der Universität zu Köln 60/2006) hat die zentrale wissenschaftliche Einrichtung GeStiK der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Bibliothek

Die Bibliothek GeStiK ist eine wissenschaftliche Ausleihbibliothek. Sie dient in erster Linie der Forschung, der Lehre und dem Studium, daneben der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie erfüllt diese Aufgaben, indem sie Medien zur Benutzung in der Bibliothek bereitstellt und verleiht.

§ 2 Benutzungsberechtigte

Zur Benutzung der Bibliothek ist jede und jeder berechtigt, die oder der einen der in § 1 Satz 2 genannten Zwecke verfolgt.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (2) Rechtsgrundlage der Benutzung sind diese Benutzungsordnung und die zu ihrer Durchführung von GeStiK erlassenen Anordnungen. Die Anerkennung erfolgt durch Inanspruchnahme der Bibliothek. Eine aktuelle Fassung dieser Benutzungsordnung liegt zur Einsichtnahme in der Bibliothek öffentlich aus (und ist auf der GeStiK Homepage veröffentlicht).
- (3) GeStiK übt das Hausrecht aus.

§ 4 Datenschutz

- (1) Die Bibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten unterliegen den Bestimmungen über den Datenschutz.

§ 5 Gebühren und Auslagerstattung

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind montags und mittwochs 12.00-15.00 Uhr sowie nach Vereinbarung.
- (2) Die Bibliothek kann aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden. Änderungen der Öffnungszeiten sowie eine Schließung werden so früh wie möglich auf der GeStiK Homepage bekannt gegeben.

§ 7 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer hat nach Maßgabe der Benutzungsordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen Anspruch auf die Dienstleistungen der Bibliothek.
- (2) Die Benutzerin / der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung in der Bibliothek gewahrt bleiben.
- (3) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist der Personalausweis oder ein sonstiger Lichtbildausweis vorzuweisen.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung ihrer Bestände erforderlich sind. Die Bibliothek darf nicht mit Mänteln oder ähnlichen Überbekleidungsstücken, Hüten, Schirmen, Taschen und sonstigen Behältnissen, die geeignet sind Bibliotheksgut aufzunehmen, betreten werden. Beim Verlassen der Bibliothek hat die Benutzerin / der Benutzer unaufgefordert mitgeführte Medien vorzuzeigen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gewähren.
- (5) Die Benutzerin / der Benutzer hat die von ihr / ihm gebrauchten Medien, Einrichtungsgegenstände und Geräte sorgfältig zu behandeln.
- (6) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

§ 8 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen entstanden sind nur, insoweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von Software und Datenträgern der Bibliothek sowie an Dateien der Benutzer/innen entstehen.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

§ 9 Haftung der Benutzerin / des Benutzers und Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer haftet für alle Schäden, die sie / er durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verursacht hat.
- (2) GeStiK kann eine Benutzerin / einen Benutzer, die / der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verstößt, vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausschließen.
Der dauerhafte Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die / der Betroffene ist vor einem dauerhaften Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss von der Benutzung kann mit einem Hausverbot verbunden werden. Die Rechtsmittel gegen den Benutzungsausschluss und das Hausverbot richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerin / des Benutzers bleiben über den Ausschluss hinaus bestehen.

§ 10 Verhalten innerhalb der Bibliothek

- (1) Die Benutzer_innen haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes stört.
- (2) Im gemeinsamen Interesse aller Benutzer_innen muss in allen Benutzungsbereichen größtmögliche Ruhe herrschen. Essen und Trinken sowie die Mitnahme von Lebensmitteln sind nicht gestattet, ebenso jedes Verhalten, das die Arbeit anderer stört oder erschwert.
- (3) Den Loseblattsammlungen und Ordnern dürfen keine Blätter, den Katalogen keine Katalogkarten entnommen werden. Das ggf. von der Bibliothek festgelegte Kopierverbot für bestimmte Werke ist zu beachten.

§ 11 Präsenzbestände

- (1) Die Präsenzbestände dürfen nur in den Räumlichkeiten der Bibliothek genutzt werden und sind nach ihrem Gebrauch von den Benutzer_innen an ihren Standort zurückzustellen.
- (2) Werke in Handapparaten müssen mindestens für die Präsenzbenutzung zur Verfügung stehen.
- (3) Aus dem Präsenzbestand kann nur für Zeiten, in denen die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen werden.
- (4) Seltene und wertvolle Werke sowie ungebundene Zeitungen können grundsätzlich nicht ausgeliehen werden.

§ 12 Ausleihe und Verlängerung

- (1) Die Ausleihfrist beträgt eine Woche. Ist das Ausleihmedium nicht vorgemerkt, ist eine Verlängerung möglich.
- (2) Die Ausleihe erfolgt unter Angabe des Namens, der Adresse und Matrikelnummer oder Institution. Sie erfolgt an den zur Ausleihe bestimmten Stellen.
- (3) Entlehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist an den zur Rücknahme bestimmten Stellen zurückzugeben.

§ 13 Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht

- (1) Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln. Es ist insbesondere gegen Feuchtigkeit zu schützen. Hineinschreiben, An- und Unterstreichen, Markieren sowie Durchpausen ist nicht gestattet.
- (2) Benutzer_innen haben jedes empfangene Werk auf dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Wer Bibliotheksgut verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek beschädigt, hat Schadensersatz zu leisten und haftet nach den allgemeinen Vorschriften, es sei denn er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadensersatzes nach billigem Ermessen. Sie kann von der Benutzerin / dem Benutzer insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf deren oder dessen Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen. Vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 17. Juni 2013 in Kraft.



Dr. Dirk Schulz

Köln, den 17.06.2013

GeStiK
Gender Studies in Köln
Universität zu Köln
Richard-Strauss-Str. 2
50931 Köln

Geschäftsführer GeStiK